



12. Nov. 1992

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 10. Nov. 1992

Geht an	Auftrag
<i>St. W. (Korn)</i> <i>BV (Ospinal)</i>	<i>zH</i>
Datum	Erledigung
<i>12.11.92</i>	<i>hier</i>
	Unterschrift

EINGANG: 13. NOV. 1992	Nr. <i>1807</i>
<i>HB</i>	
Zurück an: BV ES Kzl.	
Erledigt bis:	

Baulinienplan Gebiet Ziegeleiweiher / EG Kreuzlingen / Genehmigung

Mit Schreiben vom 7. Oktober 1992 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der in der Überschrift aufgeführten Vorlage. Dieser Baulinienplan wurde durch mehrere Bauvorhaben im Gebiet Ziegeleiweiher ausgelöst und ordnet den Strassen-, Gewässer- und Waldabstand. Die bereits bestehenden Baulinien werden teils ersetzt und teils hinfällig. Die von den beigezogenen kantonalen Amtsstellen gemachten Vorbehalte und Bemerkungen wurden in den Plan einbezogen. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben auch die anderen Amtsstellen hinsichtlich Recht- und Zweckmässigkeit keine grundsätzlichen Vorbehalte angebracht.

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass das Planaufgabe- und Beschlussverfahren für den Baulinienplan ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Baulinienplan ist zweckmässig; einer Genehmigung steht in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Kreuzlingen am 1. Oktober 1992 beschlossene Baulinienplan "Gebiet Ziegeleiweiher" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 9556 Kreuzlingen 8280, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk sowie zwei Berichten ohne Genehmigungsvermerk
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Kantonsforstamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage von einem Plan mit Genehmigungsvermerk und einem Bericht ohne Genehmigungsvermerk sowie der Akten



Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

Maier